Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1838

10.3.1838 (No. 69)

Karlsrußer Zeifung.

Mr. 69.

Samstag, ben 10. Mar;

1838.

Baben. Landtagsverhandlungen.

Karlernhe, 9. Marz. 6te öffentliche Sitzung ber zweiten Kammer, unter bem Borfige bes Prafidenten Mittermaier und in Gegenwart ber Regierungskommistäre Staatsminister v. Bodh, Staatsminister Binter, Staatsminister Frhr. v. Blittersborff, Staatsrath Nebenius, Oberst Frhr. v. Fischer, Ministerialrath Frhr. v. Marschall, Ministerialrath Brunner, Baurath Sauerbed und Professor Baber.

Nachbem ber Brafibent die Reihenfolge, in welcher er die Verhandlung über die Eisenbahnangelegenheit zu leiten gebenke, entwicket, einige Betitionen angezeigt und an die Betitionskommission überwiesen waren, auch der Abg. Hoffsmann Vericht über eine Eingabe des Frhru. v. Haynan in Baden über die Eisenbahn erstattet hatte, wird die allgemeine Diskussion über die vorgelegten Geschentwürse ersöffnet.

Der Abg. Sander beginnt nun mit Schilderung des schweren Standpunktes, den er habe, indem er als Einzelner gegen den Kommissionsantrag stimme. Nicht ein Feind der Cisenbahn selbst sen er; für ihn sew die Hauptsacke, ob dieselbe auf Staatstosen zu bauen sew. Der Redner sucht zu widerlegen, daß es so schwer sew, eine Konzesstonstundt zu widerlegen, daß es so schwer sew, eine Konzesstonstundt zu widerlegen, daß es so schwer sew, eine Konzesstonstundt zu widerlegen, daß zu entwersen; die Eisenbahn habe keine andere Wirkung in den Händen einer Gesellschaft, als in denen des Staats, und diese Wirkung musse wohl erswogen sewn, da die Regierung einen Gesehentwurf vorgelegt habe. Im Interesse einer Gesellschaft liege es, die Eisenbahn wohlseil zu machen, da ihr häusiger Gedrauch altein der Gesellschaft den erwarteten Gewinn sichere. Ein Monopol mehr sey überdies dem Staate nicht einzuräumen; er habe bereits genug; in seinen Händen werde aber die Eisenbahn zum Monopol, in den Händen werde aber die Eisenbahn zum Monopol die Rede nicht seyn, da wohl schwerlich eine zweite Unternehmung der Art im Lande mögslich sey. Auch in andern Ländern überlasse man diese Unternehmungen Privatgeselsschaften. Belgien betrachte den Bau aus Staatssosen beweise dies nichts für uns. Eine Gesellschaft ferner habe ebenso ein Interesse, den Bau zu besichtungen, als der Staat, da derselbe Grund der Schnelsigfeit, Abschneidung fremder Konturenz, sie treibe. Was die zesürchtete Agiotage betresse, so sen die Staatsgewalt da, sie zu unterdrücken, wenn sie unerlaubt sey. Der Staat daue hier, ohne zu wissen, was er mit der Bahn

anfangen wolle; die Rommission sage nichts davon im Bericht, denn sie wisse nicht anzugeben, wie und ob der Staat sie administriren wolle. Um auf Staatssoften zu bauen, verlange er, daß das Unternehmen sich rentire. Mit Bezug auf die Bahn nun bekenne er, daß er im Bericht hierüber keine Data sinde. Zebenfalls sosie die Bahn weit mehr, als 13 Millionen. Er nimmt an, daß die Bahn 25 Millionen sosie, dazu die Rosten der Administration gerechnet, mache eine angemessene Rente unwahrscheinlich. Die Rheinschiffsahrt konfurrire, die anderen Straßen im Elsaß. Der Redner längenet, daß die Gesammtheit der Bevölkerung Nugen von der Eisenbahn habe; manche Landestheile könnten sie gar nicht benußen. Dem Landmann, der ein seschlichen den hauptsächlich. Der Redner geht über zur Schilberung der Rachtheile der Eisenbahnauslagen, die die Zinsen nicht desen; kostische Elsenbahnauslagen, die die Zinsen nicht desen; kostische Elsenbahnauslagen, die die Zinsen nicht desen; kostische Elsenbahnauslagen, die die Zinsen nicht desen; kostische dies absorbirt, was für andere wohlthätige Zwecke bestimmt set; neue Anlehen oder Kreirung von Papierzgeld sey nöthig. Zerrüttet sey sortan der Staatshaushalt, und der Mann, der ihn geordnet, müsse seine Bemühnnzgen vereitelt sehen. Freilich, durch Anlegung der Eisenbahnen entgebe man dem großen Unglück, keine Schulden fünstig zu haben, was sür andere Staaten gewiß ein zu böses Beispiel sehn würde. Aus die Domänen werde die Eisenbahn nicht gedracht werden, und würde sie darauf gebracht, so entstehe ein Ausfall in der Staatskaiße. Auch sehn dei einer fünstigen Theilung derselben bleibe dann wohl die nichts rentirende Bahn dem Lande.

Staatsrath Rebenius: Die Bahn sey gebotene und unabweisliche Nothwendigkeit; wenn die Besorgnisse des Redners vor ihm sich realisirten, so würden sie sich gleich von Ansang zeigen, und dann habe man Zeit zum Rücktritt. Die Regierung besinde sich nicht in der Lage, nicht zu wissen, was siemit der Bahn ansangen wolle; sie betrachtet sie als eine erweiterte Bostanstalt, und alle Ersahrungen sprächen dasur, daß dadurch der Personenversehr zunehme. Die Bostverwaltung werde nur ausgedehnter werden müssen, um die Administration der Bahn zu besorgen. Unter Umständen könne man den Betrieb auch Privaten überlassen. Die Frage über den Bollzug der Unternehmung auf Staatssosten sey genügend erörtert in Werichten. Der Redner schildert dann den gewöhnlichen Gang von Brivatunternehmungen dieser Art in den verschiedenen Phasen

einer Entwidelung, wie die Aftien allmählig in die Hände fleiner Kapitalisten fommen, und die anfänglich geringe Rente viele kleinere Kapitalisten unglücklich mache. Erst fväter gewöhnlich träten die glücklichen Folgen der Unternehmung ein.

Merk schilbert die Wichtigkeit der Ersindung der Eisenbahnen und die Großartigkeit derselben, und widerlegt die Behauptung des Abg. Sander, als sen der Einsluß auf die gemüthlich-sozialen und geistigen Verhältnisse der Wenschlicht gering anzuschlagen. Die Eisenbahnen seven eine Garantie der dürgerlichen Freiheit und eine Stüße des allgemeinen Friedenszustandes durch Verslechtung der Interessen der Bölker. Es sen wohl ein Unglück, wenn die blos materiellen Interessen in unserer Zeit den ausschließlichen Sieg davon trügen, aber die Eisenbahnen seven eben geeignet, auch die gesstigen Interessen zu sördern. Der Redner geht dann auf die Möglichseit der Ausschhrung einer Eisenbahn in Baden über, und zeigt, daß es für das Land absolut nothwendig sen, sie auszuschhren, damit dasselbe nicht aller Bortheile beraubt werde, in deren Beith es setzt fen. Die Bahn sen ausserdem als Mittelglied einer Verbindung des Südens mit dem Norden Guropas unendlich wichtig. Auch er seh der Meinung, daß die Bahn wohl gegen 25 Mill. kosten könne, allein die Rachtheile, wenn die Bahn nicht gebaut werde, sehen höher anzuschlagen, als 25 Millionen. Der Redner macht dann auf die Ersindung elestromagnetischer Telegraphen ausemerkiam.

Der Finanzminister v. Bodh verweist auf die Motion bes Regierungsentwurfs, um zu zeigen, daß die Regierung sich freie Hand vorbehalte für die Jukunst; daß Anlehen gemacht werden würden, sen gewiß, aber alle Hossnungen müßten täuschen, wenn der Ertrag der Bahn nicht einen großen Theil der Zinsen deckte. Der entscheidende Moment sen die Nothwendigkeit der Bahn; die Kosten der Bahn sehen mit Umsicht derechnet und wohlverlässig.

Brof. Baber: Die Koftenüberschläge seyen so genau berechnet, als möglich sey; überall seyen die höchsten Breise angenommen, die jest noch nicht beständen. Die Bauten in andern Ländern unter andern Umständen seyen hier nicht maaßgebend.

Welder schilbert die Bortheile der Bölferverbindung durch die Eisenbahnen in Berbindung mit der Dampfsschifffahrt. Eine große Unternehmung habe auch freilich große Bedenken, und er danke dem Abg. Sander, daß er sie zur Sprache gebracht; man habe wohl gesagt, die Demagogie würde dadurch begünstigt, aber die Gendarmen konnten ja auch auf Eisenbahnen fahren. Er glaube an den Kortschritt zum Guten, und dazu werde die Eisenbahn ein Mittel sehn, ein freiheitsörderndes. Der Abg. Sander seh der advocatus diaboli gewesen, in Bekämpfung der Eissenbahnen; er, der Redner, sucht einige Behauptungen des desselben zu widerlegen und namentlich die: daß der Landsmann keinen Bortheil von der Bahn habe; daß alle andern Staatszwese unter derselben leiden müßten; daß die Bahn so geringen Ertrag geben werde. Uebrigens seh er nur für

das Unternehmen, in so fern es zwedmäßig ausgeführt werde, in so fern mit Sicherheit darauf zu rechnen sen, daß der Staat den ganzen Bau unternehme und schnell es thue; schon sen der gunftige Augenblick vorbei, wo man wohl durch mehr Eise das Unternehmen jenseits des Rheines ganz hätte verhindern können; aber auch jest sen durch Schnelle Manches einzuholen; die Erfindung der Eisenbahn seh eine große Erfindung; und schon sen ged, wenn durch Borangehen auf der Bahn des Guten Baden Ruhm gewinne.

Sander: Eines habe er nicht vorausgesehen: daß seisne Absichten verdächtigt wurden. Er sen fein Advocatus diaboli, nach dem Ausbruck des Abg. Welder; Berdächtisgung sen nicht schön. Er sen nicht der Meinung, daß die Errichtung der Eisenbahn, insosern sie einen ackerbautreisbenden Staat in einen handeltreibenden verwandeln wolle, eine heilsame sen.

Welder vertheibigt fich.

Staatsrath Rebenius erflart, baß feine Zeit verloren worden sey, und daß es Ernst sey, die Bahn gang zu vollenden. Selbst wenn die Bahn nichts reutire, sey durch die indirekte Wirfung ber Bahn die Erbauung gerechtsertigt.

Müller. Er sey in der Lage des Ab. Sander, sich gegen den Kommissionsbericht auszusprechen; er glaube nicht an die absolute Nothwendigseit der Bahn und nicht an die Bortheise derselben, da eingestandenermaßen der Bau ein abgedrungener sey. Nachtheisig sey die Bahn für die vielen Gasthäuser, die der Konsumtion und Produstion Bortheil drächten. Der Kedner sucht nachzuweisen, welcher Nachtheil für das Land bervorgehe, wenn 300,000 Zentner Guter pr. Damps durch's Land geschafft würden; er berechnet den Bertust auf 700,000 sl., der dadurch dem Lande erwachse. Die Reisenden würden auch ohne diese Eissenden die Keise in unserm Lande vorziehen; Reisende aber, die nichts verzehrten, seven nicht zu berücksichtigen. Nur die größern Städte würden gewinnen; ruinirt seven die Schisser und Speditenre. Es sey kein Heil in einem Zustand, wie in England, wo Reichthum und Armuth sich schross ein Landen; nur ein wohlhabender Mittelstand beglücke ein Lande.

Martin bankt ben zwei Gegnern ber Eisenbahn, namentlich dem Abg. Sander, für die scharffinnige Erörterung ber Schattenseite derselben; übrigens sen man jest auf demselben Standpunkt, wie bei dem Zollverein; die Eisenbahn sen eine von Aussen gebotene Nothwendigkeit. Beruhigung gewähre ihm die Uedereinstimmung der Regierung und der

Rommiffion in biefer Gache.

Minister v. Blittersdorff: Wohl liege ein Zwang von Aussen vor, und dadurch sey eben die llebereinstimmung hervorgebracht, die hier herrsche. Zedenfalls aber wurde die jensseinge Bahn von Basel nach Straßburg auch dann unternommen worden seyn, wenn Baden schon früher seine Eisensbahn begonnen hätte; der Spekulationsgeist lasse sich nicht zügeln; deshalb habe die Regierung auch der Agiotage entgegengewirft, die darauf ausgehe, den Gewinn zu ziehen vor dem Beginn des Baues. In Deutschland sey

es nicht, wie in England, wo Berlufte bei bem größern Reichthum, ber bort herriche, leichter zu tragen feuen.

Kern theilt die sanguinischen hoffnungen der Einen und bie dustern Besorgnisse der Andern nicht; er gesteht, daß, wenn die Wahl zwischen Eisenbahn und dem jehigen Berstehr frei stehe, er geschwankt haben wurde; so aber sen die Sache eine Nothwendigkeit; von 2 llebeln musse man das kleinere wählen.

Schaaff spricht fich im Sinn bes lettern Redners aus, tas belt aber das Schweigen des Berichts und der Regierung über ben ehemaligen Main und Tauberfreis, dessen Berhältsniffe gar nicht berührt seven, für den aber die Eisenbahn eher nachtheilig, als vortheilhaft sev; sedenfalls ganz insdifferent. Nun trage aber auch diese Gegend bei und habe ein Recht auf Entschädigung anderer Art; viel habe der Mains und Tauberfreis schon beigetragen zum Bortheil anderer Landescheile; es sen Pflicht, ihn auch einmal Bortheile genießen zu lassen. Der Redner schildert den schlechten Zustand der Etraßen in diesen Gegenden und die schlechte Anstand der Etraßen in diesen Gegenden und die schlechte Anstand der Etraßen in diesen Gegenden und die schlechte Anstand

lage berfelben in humoriftifcher Beife.

Buß spricht sich für die Eisenbahn aus und such besonders zu beweisen, daß die Zwilisation dadurch gefördert werde. Aber auch die Sittlichfeit im Großen gewinne durch die Eisenbahnen. Ein Bolf, als solches, sey nur sittlich, wenn es sich der Menscheit, als solcher, auschließe, was durch die Eisenbahnen bezweckt werde. Handelöfreiheit sey eine unabläßliche Folge des erweitersten Geistesversehrs. Auch in nazionaler Beziehung sey das Eisenbahnspitem sehr förderlich für Deutschland, indem es die nöttige Einheit bringe. Was Baden betresse, so sey es eine Hauptader des deutschen Berkehrs. Zudem locke die schone Natur den Fremdling an. Er stimme für den Gesegentwurf.

Staatsminister Winter entgegnet auf die Rebe bes Abg. Schaaff, daß hinsichtlich der Verbesserungen der Landstraffen im ehemaligen Main- und Tauberfreise geschehen werben, was nur möglich sen, und Finanzminister von Böch sügt ben, daß sur diesen Kreis in mancher Beziehung mehr geschehen sen, als sur andere Landestheile. Die Straßen sehen übrigens keineswegs so schlecht, wie Schaaff sie geschildert habe; er selbst habe dieselben mehremal schnell bestahren, ohne ein einzigesmal ausgestiegen zu sehn.

Schaaff (einfallend): bas mar fehr fuhn.

Duttlinger ertlart fich fur den Kommissionsbericht und foricht sich mit Rachdruck gegen die in der franzosischen Rammer geäusserten Urtweile über das diesseitige Unternehmen aus, bebt die datei bewiesene Uusenntnis der diesseitigen Berhaltnisse hervor, und fragt: ob in nulitarissicher Beziehung der deutsche Bund keine Kenntnis nehmen werde von der projektirten lauterburger Bahn?

Minister v. Blittersdorff: Es handle uch bier nur von ber in Baden anzulegenden Babn; auf andere Bershältniffe fonne er uch bier nicht einlaffen. Er muffe fos gar munichen, das biefe Berhaltniffe nicht ferner berührt

murben.

Soffmann hebt aus der Rede bes 21bg. Sanber einige Punfte beraus, und widerlegt fie; er zeigt den Unterfchied

zwischen bem Bau einer Babn burch eine Gesellschaft und durch den Staat: erstere baue in ihrem Interesse, letzere in dem der Gesammbeit; der Bau einer Babn im Oberland sen gesicherter in der Hand des Staats, als in der einer Gesellschaft. Der Staat babe zur Zeit keine Mittel, Agiotage zu bindern bei Privatunternehmungen. Irrig sen es, nann der Herr Abg. behaupte, die Rachteile der Eisenbahnen sepen im Kommissonsbericht übergangen. Der Bau der Bahn werde eher weniger, als mehr als der Boranschlag kosten, und den Ertrag bestressen, sen es seine keste Ueberzeugung, daß sich die Bahn rentiren werde. Der Redner stellt in beiden Beziehungen Bergleichungen mit Besgien an, und erklärt, woher es komme, daß die belgischen Bahnen nur 5½ p3t. zu ertragen schienen, — sie trugen 12½ p3t. bei sehr nies drigem Taris.

Staatsrath Rebenius: Grundfat ber Regierung fen geweien, nicht auf die Basis sanguinischer Erwartungen bin oen Bau zu unternehmen; mit Recht nehme man auf Belgien Rucksicht, das ahnliche Berbaltniffe biete. Es sey genug, daß der gethane Schritt nach reiflicher Ueber-leaung, als im Interesse bes Landes liegend, geschehen fen.

legung, als im Interesse bes Landes liegend, gescheben ser. Abg. Knapp ertlart sich gegen die Gisenbabn und findet Widersprüche zwischen den Berichten ber Kommission in Betreff bes Ertrags der Bahn, und bebt einzelne Punfte aus dem Berichte bes Abg. hoffmann zur Widerslegung bervor.

Es wurde bierauf bie Bormittagfigung geschloffen und bie Fortfegung der Distuffion auf ben Rachmittag an-

beraumt.

Den Bericht über die um 4 Uhr Nachmittags fortgessete Sitzung werden wir morgen nachliefern. Für heute bemerken wir nur, daß, nach langen Diskussionen, der Ite Ubsatz des Gesetzentwurfs nach der Fassung der Komsmission und mit (vom Abg. Duttlinger beantragter) Einsschaltung des Ortes Dinglingen angenommen wurde, wie folgt: "Bon Mannheim über Heidelberg, Karlsrube, Rasstatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweiszergränze bei Basel wird eine Eisenbahn erbaut."

Tagesordnung der zweiten Kammer auf Samstag, ben 10. Marg, Bormittage 9 Uhr: 1) Unzeige neuer Eingaben. Fortsegung der Diskussion wegen Anlegung einer Eisenbahn.

Schluß bes Rommissonsberichts über ben, die Zwangse abtretungen betreffenden, Artifel 2 des Gesegentwurfs, wegen Erbauung einer Gisenbahn von Mannbeim nach Bajel; erstattet von dem Abgeordneten Bett in der 5. ofe fentllichen Sigung ber 2ten Rammer vom 5. Marg:

Bu Art. 8. Die Rommission hat den Tag ihres Erscheinens acht Tage vorber in den Gemeinden bekannt mas
den zu lassen; die im § 8 bes Gesess von 1835 vorges
satiebene besondere Erdssnung an die bekannten, im Orte
anwesenden Betheiligten kann aber bier füglich unterbleis
ben. Zu Art. 9. Gine besondere Rucksicht verdienen bei
einer Eisenbahn die vorhandenen Wege und Wasserteitungsstande. Die Bahn darf nirgends, als wo ein besonders

eingerichteter Uebergangemeg beftebt, überichritten werben. Es werden daber die Gemarfungen und felbit die einzels nen Guter in zwei Theile vollig abgeschnitten, und um von dem einen Theile auf den andern ju gelangen, muß oft duf einem großen Ummeg ein Uebergangspunft ge-fucht werden. Es ift baber fur den nachbartichen Ber-febr, und insbesondere auch fur bie Landwirtbschaft von febr großem Gewichte, viele Uebergangspunfte ju haben. Wenn nun aber, aus was immer fur einem Grunde, Die Berwaltungsbehorde fur nothig balt, fogar einen ber bereits bestehenden Bege eingehen ju laffen, ober ju verlegen, fo find babei die Befiger ber umliegenden Guter und bie Ginwohner ber Gemeinden jo febr betheiligt, daß es mohl rathlich ift, daß die Bermaltungebeborde ihnen ihre Absicht, einen Weg eingeben gu laffen ober gu verle: gen, jum Boraus besonders befannt mache, fofort bie Einsprachen ber Betheiligten bagegen vernebme und prufe. Gin Gleiches gilt von Bafferleitungsfanalen, fey es, baß fie jum Betriebe von Gewerbsanlagen ober jur Bemafferung oder Entwafferung von Gatern bienen. Dier. bei verfteht es fich ubrigens von felbft, bag ba, wo ein gur Biefenmafferung bienenber Ranal bas Baffer in eis ner Angabl fleinerer Graben ableitet, welche fammtlich burd bie Gifenbabn burchichnitten werben, nicht bei jebem einzelnen Graben ein befonderer Unichlag zu machen ift, fondern, daß es genugt, wenn der Aufchlag beim Durchfreugen des hauptfanals angibt, bis zu welchem Puntte alle Graben unterbrochen werden. Bu Art. 10. Rothwendig fchien es, bestimmt im Gefege auszusprechen, baß bie nach ber erfolgten Ausstedung ber Bahnlinien geschebene offentliche Befanntmachung Die Birtungen bat, welche ber §. 37 des Gefetes von 1835 mit der bort vor-geschriebenen Befanntmachung verbindet. Bu Urt. 11. Das Staatsministerialerfenntnif, welches die Babulinie beftimmt, foll eben damit die Entscheidung über die Gie genthumsabtretung ichon in fich tragen; es ware baber wunfchenswerth, daß baffelbe überall auch ichon bie Grund. flache ber Babn ihrer Breite nach bezeichnete. Da aber Diefe Borausbestimmung ber Grundflache, welche nach technischen Grunden nicht überall gleich breit feyn fann, mit febr großen Schwierigfeiten verbunden mare, fo mird es auch gemigen, wenn bas Staatsminifterialerfenntnig nur bie Richtung ber Bahn enthalt, indem alebann bie Berbindlichfeit gur Abtretung berjenigen Flache, welche jum Baue ber alfo bestimmten Babn nach technischen Grunden erforderlich ift, lediglich als eine nothwendige Folge jener vom Staatsministerium ausgegangenen Beftimmung ericheint, und bie nabere Ermittelung ber erfors derlichen Flache jum 3mede ber Ginleitung bes Entichas bigungeverfahrens vor bem Beginne ber Arbeiten fofort nur binfichtlich berjenigen Guter, mit beren Gigenthumern eine andere Bereinbarung nicht zu erzielen ift, noch noth-wendig wird. Bu Art. 12 und 13. Die Bermeffung und Beschreibung ber einzelnen Gutorbeile soll nach bem Borichlag bes Regierungsentwurf, tem wir beitreten, erft nachfolgen, und fie wird gleich bem Staatsminifterialers tenntniffe felbft burch bas Rreisanzeigeblatt ju verfunden

fenn, um fur bie Offenkundigkeit Dasjenige zu erreichen, mas die §§. 20 und 22 bes Gefeges von 1835 bezweiden, und was wohl als eine Bedingung gelten muß, wenn das Eigenthum nach 5. 80 frei von allen etwaisgen Rechten Dritter auf den Staat übergeben soll. 3u Urt. 14. Die Berwaltungsbehörde fann zwar, wie jeder Undere, auch zur Bermendung fur offentliche 3mede burch Bertrage Gigenthum erwerben, ohne an bas burch bas Beieg vom 18. August 1835 vorgeichriebene Berfabe ren gebunden gu fenn, Da Diefes Bejeg nur fur Dies jenigen Salle nothwendig ift, in welchen Die Eigenthumes abtretung ohne Bertrag im öffentlichen Intereffe zwangse weise gefordert wird. Uebrigens gewährt das Gejet von 1835 dem Staat, welcher zum öffentlichen Ruten Erwerbungen macht, unter ben bort bestimmten Boraus. fegungen eine großere Rechtsficherbeit, als die allgemeis nen Gefete fie Jebem, ber burch Brivatvertrage erwirbt. überhaupt gufichern, indem namentlich bas Eigenthum, welches ber Staat in ben burch jenes Befeg bestimmten Formen erwirbt, frei von allen etwaigen Gigenthumds ober Dienstbarfeitsanspruchen ober andern binglichen Reche ten Dritter auf ibn übergeht. Wenn es nun auf ber eis nen Seite munichenswerth ift, bag ber Staat mit Ums gehung von Rechtstreitigfeiten ben erforberlichen Grund und Boben fo viel als moglich burch gutliches Uebereins fommen erwerbe, - und wenn es auf ber andern Geite jugleich auch ratblich ericheint, bag bas Eigenthum mit ber fo eben ermahnten Freiheit von allen Laften auf ibn übergebt , fo balt die Rommiffion es fur angemeffen, im Gefege ben Beg anzudeuten, wie biefe beiden Bortheile mit einander vereinigt werden fonnen. Rach bem § 45 bes Gefeges von 1835 fann namlich ber lettere Bortheil auch bei gutlich vereinbarten Erwerbungen erreicht werben, wenn jum Behufe bes Uebereinfommens über ten Preis ein Gemeinderathezeugniß, wer Rechte an dem Gute bes fibe, nach S. 40 bis 44 erboben wird. Die Erhebung biefes Zeugniffes mit ben baran gefnupften Folgen ift aber nach S. 22 nur insofern zulaffig, als bas bie Abtretungsverbindlichfeit aussprechende Staatsministerialer tenntniß, oder die an deffen Stelle tretende Bereinbarung uber die Abtretung an und fur fich, vorerft durch bas Anzeigeblatt verfundet ift. 216 ein integrirender Theil biefes Ertenntniffes ericheint nun bier bie im Art. 12 ers mahnte nachträgliche Ermittelung ber einzelnen, fur Die Babn erforderlichen Butotheile nach ihren Eigenthumern, ibrer Lage und ihrem Daage. Dieje nachtragliche Bes ftimmung ift baber nicht nur in Bezug auf Diejenigen Gus ter, binfichtlich beren wegen Festfegung Des Preifes ein gerichtliches Berfahren notbig wird, fonbern auch in Bes jug auf jene, beren Preife burch Uebereintommen festgefest werden, burch bas Unzeigeblatt ju verfunden, bine fichtlich biefer legtern jeboch nur in fo fern, ale bie Berwaltungsbehörde nach der Größe und dem Werthe der einzelnen Gutötheile, oder nach andern Berbaltniffen es für wichtig genug balt, die Bermessung der einzelnen Stücke und die Beschreibung und Berkündung berselben im Anzeigeblatt vorzunehmen , um bie im S. 80 bes Bo-

febes von 1835 bezeichnete größere Rechtsicherbeit fur ihren Erwerb zu erlangen. Darnach lautet Die vorgeschla-gene Bestimmung wegen offentlicher Berfundung : welche Guter durch Privatvertrag erworben werden, — nur fafultativ. Bu Urt. 15. Auffer dem in die Babnlinie fallenden Grund und Boden werden noch mande andere Plate jum Betriebe bes Unternehmens, 3 B. ju Babnhofen, ju Ber-waltungsgebauben u. b. gl. nothig merden. Der Regies rungsentwurf enthalt in Bejug auf folche Zugehorcen feine Bestimmung. Bo berartige Erwerbungen nicht im Wege bes Bertrags erfolgen, werden lediglich die Bors fchriften bes Bejeges vom 28. August 1835 jur Anwens bung fommen, und die Rommiffion ift auch ber Meinung, Dag es bieran genuge, indem bei ber Bestimmung folder Plage eine Auswahl unter verschiedenen Grundfluden weit eber julaffig ift, als bei ber Feitfegung der Babus linie felbit. Die Rommiffion bielt es ubrigens fur nothwendig, im Urt. 15 bies auszusprechen. Bum Schluffe erlaubt fich die Rommiffion noch, barauf binguweisen, baß bei ber Unlage von Gifenbabnen in Bezug auf 216. tretung ober Beeintrachtigung von Eigenthumerechten auch noch manche andere Frage jur Sprache fommen wird, als die fich nur auf bas fur bas Eisenbahnunternebmen felbit erforderliche Eigenthum bezieht, ohne bag die Rommiffion es gerade fur nothig balt, Diesfalls befondere Beftims mungen in biefes Befeg aufzunehmen. a) Ramentlich mag bies von jenen Plagen gelten, welche die Berwaltung nur vorübergebend jum Bebufe bes Baues ber Babn felbft, g. B. gur Beis führung, Mufftellung ober lagerung ber Baumaterialien nos thig bat hinfichtlich Diefer Plage wirft fich namentlich die Fras ge auf, ob nicht eine besondere Bestimmung babin notbig werde, bag auch ibre vorübergebende Benutung mittelit 3mange gefordert werben tonne? Die Regierung bat eine folche Bestimmung nicht vorgeschlagen, und auch bie Rommiffion findet fich nicht veranlaßt, eine folche in Bors ichlag zu bringen. Der Urt. 14 ber Berfaffungeurfunde fennt nur eine zwangeweise Abtretung bes Eigenthums zu offentlichen 3meden. Gine zwangeweise Ueberlaffung bes Gute ju blos vorübergebender Benugung fonnte aber bem Eigenthumer nach Umftanben in einzelnen Fauen weit laftiger fallen, ale wenn ihm bas Eigenthum felbit fogleich abgenommen wirb. Der Gigenthumer fonnte namlich ein befonderes Intereffe baben, fein But g. B. ju einer gewerblichen Anlage, jur Errichtung eines Bes baudes, zu einem werthvollen landwirthschaftlichen Aus baue u. bgl. gu benugen, und er mare bieran gehindert, obne bag boch er fur biefe befonberen (nicht vorauszufebenden und faum je ju erweisenben) Rachtbeile eine Bers gutung erhalten batte. Ueberbaupt lage eine Berlegung gegen ihn ichon barin, bag ibm bie Berfugung über fein Eigenthum zeitlich entzogen, und nicht jugleich bas Ras pital beffelben als bas Surrogat, womit er ein neues Gut ertaufen oder einen anderen Betrieb beginnen tonnte, verabs felgt ware. Gine folde Maabregel gegen ben Eigentbusmer ift auch burch bie offentlichen Intereffen feineswegs geboten, benn, wenn Rebenplage jum Baue ber Babn burdaus nothwendig find, und burd Pachtvertrage gar

nicht gu erbalten maren, fo bliebe bem Staate immer noch ber Musmeg, fich biefelben im Wege ber 3mangs. abtretung eigenthumlich gu verschaffen, und fie jobann nach vollendetem Baue, wenn er ihrer nicht mehr bebarf, wieder zu veräuffern. b) Mancherlei Schwierigfeiten werben fich auch erheben in Bezug auf Die Feldwege und Durchfahrterechte. Eigentliche Bege werden mobl felten einges ben ober verlegt werden fonnen, befto haufiger wird es fich aber ergeben, daß Guterflude burch die Gifenbahn ben Ausweg verlieren, auf bem man bavon bisher gur offente lichen Strafe gelangen fonnte. Wird namlich ein But, bag nur auf einer Geite an bie Strafe grangt, von ber Gifenbahn burchschnitten, fo ift ber jenseits liegende Theil von ber Strafe, mit ber er burch ben bieffeitigen Un. theil verbunden mar, abgeschnitten. Daffelbe ift ber Fall, wenn ein Gut von einem andern, über welches es ein lleberfahrterecht auf Die Strafe batte, burch Die Gifen. bahn getrennt wird. In beiden Fallen ift notbig, baß bem getrennten Gutotheile ein anderer Mudweg auf Die Strafe verschafft werde, und ber Diesfallfige Aufwand fallt unter Die nach §. 32 (ober im Falle eines verlorenen Ueberfahrierechts uber fremdes Gut nach §. 27 bes Befeged vom 28. Buguft 1835) vom Staate ju leiftenbe Entschädigung. Der Unipruch an ben britten Eigenthus mer, ber nun uber fein But gegen Entschabigung einen Ausweg gestatten muß, ift burch ben E.R.S. 682 bes grundet, eine diesfallfige Bestimmung alfo bier nicht burchs aus nothwendig. Eher icheint noch o) eine Borichrift erforderlich, bag Ranale, welche jur Leitung ober jum 26: fluß bes Waffers bienen, gegen Entschädigung durch frems bes Gut geführt werden durfen. Die Gisenbahn fann nämlich ba oder bort die Unterbrechung solcher Wafferleitungs : ober Abzugefanale jur Folge baben, und, um bie burch biefe Ranale gewährten landwirthschaftlichen ober gewerblichen Bortbeile nicht verloren geben gu laffen, find Diefelben vielleicht eine Strede weit uber frems bes Gut fortzuführen. Huch fann es gescheben, bag bas Baffer, welches bisber auf ber Seite ber Eifenbahn bin feinen Abfluß hatte, kunftig über des Nachbars Gut ab-geleitet werden muß. Ein Zwang gegen den Nachbar, den Kanal durch sein Gut anlegen zu lassen, sindet aber gegenwartig, da es sich um kein öffentliches Interesse, sondern nur um das Interesse einzelner Gutsbesißer hans belt, nur unter ben Borausfegungen ber 2.R.S. 640 u. f. f. flatt. Gine Erweiterung Diefer Rechte gegen ben Rache bar und eine nabere Bestimmung bes Berfahrens, insbes fondere wo verichiedene Intereffe gufammentreffen, mare ohne Zweifel wohlthatig. Indeffen enthalt ber Entwurf biervon nichts, und boch gebubrt ber Regierung bie Inis tiative. Deswegen und in ber Erwartung, bag bie Res gierung ohnehin balb ben Entwurf eines Rulturgefepes vorlegen werde, nimmt die Rommifion Umgang, in ben vorliegenden Entwurf besondere Bestimmungen ber bes zeichneten Urt aufzunehmen.

Entwurf des Wefetes. Art. 1 bis 4 find am Schlaffe bes vom Mbg. Soffmann erftatteten Berichte erfichtlich. Urt. 5. Fur Die Zwangeabtretungen, welche binfichtlich

bes in die Buglinie ber Gifenbahn fallenben Gigenthums notbig werden, fommen ftatt ber im II. Titel bes Befeges vom 28. August 1835 enthaltenen Borfchriften folgende Bestimmungen gur Anwendung. urt. 6. Wenn Die vorgeschlagene Babnlinie nach ihrer Grundflache ausgestedt ift, in. ber Art, bag nach den angebrachten Grang-Beichen fichtbar ift, welche Guter oder Gutetheile gur Un-Rommiffion in die Gemeinden ber burch die Cabnlinie burchichnittenen Bemarfungen, um bie etwaigen Ginfpras chen und Antrage zu prufen, welche von ben betheiligten Eigentbumern oder fonft Berechtigten gemacht werten mo-gen. Urt. 7. Diese Kommiffion bestebt: 1) aus einem Borftande, welchen das Ministerium des Innern ernennt; 2) in jedem Begirf aus bem Beamten ober feinem Stell. vertreter; 3) aus einem, ober mehreren vom Minifterium bes Innern bagu beauftragten Ingenieuren ober Baumeis ftern; 4) in jeber Gemeinde aus bem Burgermeifter ober beffen Stellvertreter. Der Rommiffondvorftand fann gur Berathung, ober gur Ertheilung von Auftlarungen noch andere Perionen beiziehen, und auch bem Burgermeifter fiebt bas Recht gu, gur Ertheilung von Auftlarungen andere, ber Sache fundige, Perionen beigurufen. Art. 8. Der Tag bes Ericheinens ber Kommiffion wird wenigftens acht Tage vorher in ben gedachten Gemeinden of fentlich befannt gemacht, mit bem Unhange, bag Jeber, welcher gegen bie ausgestedte Babnlinie gegrundete Giniprachen zu machen babe, Diefelben bei ber Tagfabrt ber Rommission vortragen tonne. Die Kommission fann biefe Tagfabrt an einem und demselben Orte für mehrere Bemeinden gleichzeitig abbalten. Urt. 9. Wenn ein bereits bestehender Beg ober Bafferleitungs = ober Abzugsfanal, welcher Die Babnlinie durchschneibet, eingeben over verlegt werden foll, fo ift bies an ber Stelle, wo ber Beg ober Kanal und die Babnlinie fich burchfreugen, burch offentlichen Unichlag befannt ju machen , und ferner bei Bestimmung ber Tagfahrt in ber Gemeinte felbft ju verfunden, mit bem Unhang, daß der Rommiffion auch bie etwaigen Ginfprachen gegen die Aufbebung ober Berlegung bes Weges ober Ranals gur Prufung vorgetragen werden fonnen. Art. 10. Die im Art. 8 vorgefdriebene offentliche Befanntmachung bat in Bezug auf die Berbindlichkeiten ber Gigenthumer ber in Die ausgeflecte Babulinie fallenden Grundstude Diefelben Birfungen, wie nach S. 37 bes Gefeges vom 28. August 1835 Die Be- fanntmachung, bag ber bie abzutretenbe Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathbause niedergelegt fen. Art. 11. Erft auf die Borlage Dieser Berhandlungen, welche Die Rommiffion mit ihrem Gutachten an bas Dinifterium bes Junern einsendet, gibt bas Staatsministerium bas Erfenntniß, welches bie Richtung ber Babn nach fichern Merfmalen bestimmt, und ba, wo eine Abweichung von ber zuerft bezeichneten Babulinie (Urt. 6) beschloffen wird, Diefes ausbrudlich erwähnt. Das Erfenntniß bes Staats. ministeriums wird, soweit es jeden Kreis betrifft, burch bas Unzeigeblatt bes Kreifes befannt gemacht. Art. 12-Coweit die Guter und Gutotheile, welche nach ber vom

Staatsminifterium bestimmten Linie gur Berftellung ber Babn erforderlich find, nicht burch gutliches Uebereinfoms men erworben werden, find fie von ber Kommiffion nach ihren Eigentbumern, ibrer lage und ihrem Daage einzeln gu verzeichnen und fur jeden Rreis burch bas Anzeiges blatt befannt gu machen. 21rt. 13. Diefe Befannts machung bat in Bezug auf die Abtretungeverbindlichfeit und auf bas barauf einzuleitende Entichabigungeverfabren Dieielben Birfungen, wie die im § 22 des Befeges vom 28. August 1835 ermabnte Berfundung eines Staatsmis fterialerfenntniffes. Art. 14. Much Die abzutretenten Guter, beren Preis burch llebereinfommen bestimmt wird, find in ber im Urt. 12 bezeichneten Weife burch bas Uns zeigeblatt befannt gu machen, wenn ber Erwerb mit Ers bebung des im S. 40 - 44 des Gefence vom 28. Muguft 1835 erwähnten Gemeinderathozeugniffes geicheben, und banach in Gemagheit bes § 45 mit ben im IV. Titel jenes Gesethes bezeichneten Birfungen verbunden fenn foll. Urt. 15 Wenn auffer ten jur Unlage ber Gifenbabn felbit erforderlichen Grundfluden noch andere Plage jum 3mede Diefes Unternehmens, 3. B ju Babnbofen, ju Bermaltungegebauten ic. in Unforuch genommen merben muffen, jo find in Bejug auf ibre Abtretung bie im Bejege vom 28. August 1835 enthaltenen Borichriften

Rarleruhe, 8. Marg. Geine bochfürftliche Durchlaucht ber Berr Fürft zu Leiningen haten 100 Dufaten in Gold ale Breis fur die befte Lojung nachstehender Aufgabe ausgefest: "Darftellung bes land = und forftwirth= schaftlichen Buftandes bes Denwaldes, mit praftifch ausführbaren Borichlagen gur Berbefferung bes Betriebs im Allgemeinen und im Befondern, und mit vorzüglicher Rudficht auf die Frage: ob und wie die seither aus ben Baldungen jum landwirthichaftlichen Gebrauche entnoms mene Streu ohne Rachtheil ber Landwirthichaft wenigftens in so weit entbehrlich gemacht werden tonne, als bieses ber rationelle Betrieb ber Forstwirthschaft gebietet, und bie Waldungen biese Streu ohne Schwächung bes mittlern Forfterträgniffes nicht zu vermiffen im Ctanbe find." Die Bedingungen fur die Breisbewerbung find ohngefahr bie= felben , welche ben, fcon fruber geftellten, Breisaufgaben ju ber Berfammlung beuticher Landwirthe ju Grunde ge= legt murben; folche werben ausführlich in Dr. 11 bes landwirthichaftlichen Bochenblattes für bas Großbergogthum Baben abgebrudt, und fonnen aufferdem von unterzeichneter Stelle unentgelblich bezogen werben. Bentral= ftelle bes großherzogl. babijden landwirthichaftlichen Bereine. Frhr. v. Ellrichehaufen. vdt. Bader.

tt Ronftang, 6. Marg. Geftern, Bormittage halb 10 Uhr, veripurte man in und auf ber Infel Reichenau eine fo beftige Erderschütterung, daß die Leute, voll Angit über den Ausgang, eilig ibre Wohnungen verließen. Diefes Erdbeben mard noch in bem nabe an biefiger Ctabt gelegenen Gafthause jum Jobiad mabrgenommen. Ant nämlichen Tage (5. d. Dt.), Abends 6 Uhr, zeigte fich in gleicher Richtung gegen Reichenau ein Gewitter mit Donner und Blig. - Des harten Bintere ungeachtet ift in unferer Seegegend ber Rebitod vollfommen gefund, und für eine endliche und gangliche Bertilgung bes für unfere Reben fcablichften Infefts, ber "Traubenmotte", murbe von ber Behorbe fürsorglich und fraftig eingeschritten. Die Ciebede bes Unter - ober fogenannten Bellerfees ift gwar noch ba, allein bas laute Rrachen beffelben verfunbigt balbige Auflösung. — An Baffergehalt beginnt ber Rhein bei bem eingetretenen Thauwetter augenscheinlich gugunehmen. - Bum neuen Safenbau find babier bereits eine Menge Fafchinen - Die Borlaufer ber ernftlichern Ur-

beiten - angelangt. ** Aus bem babifden Unterrheinfreife, 8. Mars. In die Speditionsgeschäfte scheint wieder einiges Leben fommen zu wollen. Im Getreidehandel herricht Flauheit; bagegen sind bereits wieder, die Nachfrage nach Bolle anlangend, ziemlich viele Schuren auf ben Schafen verfauft. Rach einer mehrmonatlichen Unterbrechung hat auch die Rheinschifffahrt wieder begonnen; nach einem niederrheinlichen Stavelplat find geftern zwei mit Bottafche aus

Lohrinde beladene Schiffe abgegangen.

Burtemberg. ** Beilbronn, 6. Marg. Biermalhundert vierzig= taufend Bentner Baaren auf circa neunhundert Schiffen binnen anderthalb Jahren theils vom Rheine ange-bracht, theils dahin versendet, zeugen von einem gewiß nicht unbeträchtlichen Berfehr. Unter diesem Quantum befinden fich über 100,000 Bentner Raufmanneguter, benen nach mäßiger Schätzung weitere breißigtaufend Bentner gur Geite fteben, welche theils regelmäßig, theils mahrend der Unterbrechung der Schiffsahrt zu Lande von Frankfurt, Mannheim und Heidelberg ans in Heilbronn ankommen. Fragen wir nach den Richtungen, in welchen diese Güter wieder versendet werden, so ergibt sich, daß der Transithandel und die Spedition des hiesigen Blabes in östlicher und nördlicher Richtung, mit wenigen Ausnahmen, die Granzen bes wurtembergischen Landes-nicht überschreite. Die bei weitem größte Parthie ber han-belsguter wird auf ber Landstraße nach Kannstadt und Stuttgart verführt.

London, 3. März. Der "Observer" bemerkt in Bezug auf die im August d. J. erwartete Krönung der Königin, es sey wünschenswerth, daß einige der hierbei üblichen Zeremonien abgeändert würden, indem z. B. nach bem bisherigen altüblichen Brauche bie Beers, geiftliche u. weltliche, bei ber Suldigung ein Beber bie Ronigin auf die linfe Bange , nachbem er die Stufen bes Thrones binaufgeftiegen ift und die Rrone auf ihrem Samte berührt hat, ju fuffen hatte, fo daß also die junge Monardin, da von jener Feierlichfeit wohl wenige Beerd wegbleiben burften, die Ruffe von menigitens fechehundert alten herren entgegennehmen mußte.

Der toruftifche "Berald" fagt: Lord Maibftone, ber fich burch seinen erfolgreichen Antrag auf Ertheilung eines Berweises an D'Connell bereits einen Ramen auf bem politischen Rampfplage gemacht bat, ift ber altefte

Cobn bes [hochtornftifchen] Lorde Winchelfea aus beffen erfter Che mit ber alteften Tochter bes Bergoge von Monts rofe, im 3. 1815 geboren, alfo jest erft in feinem 23ften Lebensjabre. Lord Maibftone fam befanntlich bei ben letsten allgemeinen Barlamentswahlen als Bertreter fur bie nördliche Balfte ber Graffchaft Northampton in's Unterhaus.

Baris, 6. Marg. Der Kriegsminister und ber Minifter bes Innern haben ben an der fpanischen Grange fta-tionirten Gendarmeriebrigaben, in Betracht und als Belohnung ihres ichweren und anftrengenden Dienftes, eine Gratififation von 2,000 Franten bewilligt.

- Der "Meffager" berichtet, es feven geftern die 5.5. Barbe und Bernard, zwei der Defenforen der Aprilverfcmorenen, besgleichen ein fr. Judot mit feinem 15jabrigen Lehrjungen, fo wie die S.S. Bruveres, Blaifant u. Schmarly verhaftet worben; überhaupt feven in ben letten Tagen Gerichtsbefehle ju Saussuchungen ober Berhaftungen gegen 176 Berfonen ber verichiedenften Rlaffen ereine Saussuchung in ber Druderei u. Erpedition bes "Journal du Beuple" porgenommen worben.

- "La Breffe" jagt, die Schwangerschaft ber Bergogin' von Orleans fen nicht langer im Zweifel, und werbe

nachftens amtlich verfundet werben.

Nachrichten aus Conftantine (in Briefen aus Migier bis jum 24. v. D.) gufolge hatte von bort General Regrier feinen Erfundigungemarich mit einer Truppenfolonne nach Stora angetreten, mar aber, nur noch gehn Stunden von biefem Ort entfernt, wieder nach Constantine umgefehrt, entweder aus Beforgniß eines möglichen Ueberfalls der let= tern Stadt oder wegen bes eingetretenen ftarfen Regens. Der burchzogene Landftrich wurde gutangebaut und bie Bevolferung freundlich gefunden.

- Die Hannoveriche Zeitung vom 6. Marz theilt in ihrer beutigen Rummer ben Entwurf ber neuen Berfaffungs= urfunde in einer Beilage im Format bes Blattes, auf neun zweispaltigen Rleinfoliofeiten, mit.

Staatspapiere.

Baris, 6. Marg. Sprogent. fonfol. 109 Fr. 75 Ct.; 41prozent. — Fr. — Cent.; 4prozent. 103 Fr. 90 Ct.; 3prozent. 79 Fr. 65 Ct. Bantattien 2650. — Ranalattien 1225. - Rom. Anleihe 1013; belg. 1043; piemont. then 1225. — Rom. Amethe 101%, very, 104%, pembon.
1075. —; portug. 18%. Span. Aft. 20%; Paff. 4%. St.
Germaineisenbahnaftien 950 Fr. — Ct.; Vers. Cisensbahnaftien, rechtes User, 752 Fr. 50 Ct.; linkes User;
660 Fr. — Ct.; Cetter do. — Fr. — Ct.; Cpinac do.
— Fr. — Ct.; Mulhausener do. — Fr. — Ct.; Gasserleuchtungsgesellschaft 6. Dampsschiffschrtaktien (Pecq)

Bien, 3. Marg. Sprozentige Metalliques 106%; 4prozent. 1004; 3prozent. 80%; 24prozent. 674; 1834er Loofe 1224; Banfaftien 1449; Rorbbahn 1104; Mais länder Gifenbahn 1091.

Rure ber Staatspapiere in Frantfurt.

Den 8. Marg, Chluß 1 Uhr. p3t. Pap. Gelb.								
Defterreich		15	-	1065				
"	bo. bo.	4 3		101				
" "	bo. bo.	3	-	807				
	Banfaftien		-	1733				
' 11	fl. 100 Loofe bei Rothf.	LESS.		100				
10	Partialloofe bo.	4	-	1505				
	ft. 500 bo. bo.	250	-	122				
	Bethm. Obligationen	4		1003				
	bo. bo.	41	-	102‡				
Breußen	Ctaatefdulbfdeine	4		1044				
- "	Bramienscheine		654	-				
Baiern	Obligationen	4	100	1021				
Frankfurt	Dbligationen	4	961	1021				
m."	Gifenbahnaftien. Agio		-	431%				
Baben	Rentenscheine	31	-	101				
m" n.u.	fl.50loofe b. Goun. S.		964	400				
Darmstadt		31	17-	1001				
	fl. 50 Loofe		-	633				
D.F.	fl. 25 Loofe		100	23				
Raffau	Dbligationen b. Rothf.	31	100					
Sollanb	fl. 25 Loofe	0.	221	53%				
Epanen	Integrale	2 1 5	EM TO SE	238				
Bolen	Aftividulb		Ξ	111				
Pottu	Lotterieloose Rtl.		107	791				
4	bo. a fl. 500	1	STATE OF	194				

Rebigirt unter Berantwortlichteit von Ph. Madlot.

Ausgug aus ben Rarleruher Bitterungebeobachtungen.

8. März	Barome- ter.	Thermomes ter.	Wind.	Bitterung überhaupt.
M. 7 U. M. 4 U. M.11 U.	273.10,18. 273.11,18. 283. 0,58.	2,2 Gr. úb. 0 4,4 Gr. úb. 0 2,5 Gr. úb. 0	SW SW	trůb trůb trůb

Großherzogliches Softheater.

Sonntag, ben 11. Marg: Ferbinand Cortes, gros ge Oper in 3 Aufgugen, von Spontini.

Gifenbahnanlage in Mheinbaiern.

Meinem Versprechen gemäß, den Stand obiger Eisenbahnanlagen (hierbei auch nament: lich der von der Rheinschanze nach Berbach: Saarbrücken projektirten) meinen Freunden nach der auf den 5. d. M. ausgeschriebenen Bersammlung mitzutheilen, bemerke ich einst; weilen blos für den Augenblick, daß, nachdem

ich die Aufnahmen und Ueberschläge eingesehen, mich genau nach allen Verbättnissen erkundigt und den Berathungen (wobei gegen 250 der achtbarsten, reichsten und angesehensten rheinsbaierischen Aftionäre aus allen Ständen, und Auständer mit von den ersten Handlungshäusern anwesend waren), über die zu entwerfens den Statuten ze. bis an das Ende beigewohnt hatte, ich meine sämmt lich en Attien, sowohl die unter meinem eigenen Namen (zur Unterstützung der Anlage nach Saarbrücken) gezeichzneten, als auch die mir unter andern Namen zugestandenen, vor meiner heutigen Abreise ans Speyer abgegeben habe, um kein Theilnehmer davon sehn zu müssen.

Diejenigen, die über die Verhandlungen ic. ausführliche Nachrichten zu haben wünschen, wollen mich dies in frankirten Briefen wissen lassen, wo ich ihnen dann den ganzen Stand der Sache und die Verhandlungen gedruckt sen-

den werde.

Darmstadt, den 6. Marz 1838.
Ernst Emil Hoffmann.

Karleruhe. (Anzeige.) Austern sind wieder täglich ganz frisch zu hasben bei

Rarisruhe. (Unerbieten.) Unter aufferft annehmbaren Bedingungen tonuen junge Leute bei einer gebildeten Familie fogleich ober bis Offern in Roft und Logis au'genommen werden. Das Rabere im Komtoir ber Karlsruher Zeitung.

Rarifruhe. (Gelbtaffen gu vertaufen.)
Bei unterschriebener Stelle find zwei große eiferne. Geletaffen aus ber hand zu vertaufen und tennen taglich eingeleben werben.

Karlsruhe, den 7. März 1838. Große, bae. Generalftaatstaffe. E. Friberici.

(Bauakkord.) Die Steinhauer und 3ims merarbeit für die Wohnhäuser zo der Spinnerei und Weberei in Ettlingen, soll bemnächt ebenfalls im Sumissionswege in Aktord begeben werben. Alle dur Uebernahme bieser Arbeiten lufttragende Meister sind somit eingelaben, nachsten Dienstag, den 13. d. M., Nachmittags, auf eer Baufatte in Ettlingen, oder Mittwoch, ben 14. d. M., Nachmittags, Amastienstraße Ar. 36 bahter, die Akkordbedingungen und Plane einzussehn, und Sumissionsektel in Empfang zu nehmen. Katlsruhe, den 8. Mars 1838.

Mit einer aufferorbentlichen Beilage und einer Beilage ber dem. Fabrif bei Karleruhe, Empfehlung von Bauchfeife betreffend.

Beeleger und Druder: Ph. Madlot.

r